

Aufnahmekriterien für den städtischen Kindergarten Uetersen

Die Platzvergabe wird von der Leitung der Kindertagesstätte (Kita) vorgenommen.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens informiert sie die Elternvertreter/innen über die Anmeldesituation und beteiligt sie.

Entsprechend § 18 KiTaG wird jedes Kind gleichrangig in einer Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig von seiner Herkunft, seiner Nationalität, seiner geschlechtlichen Identität oder seinem konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Hintergrund.

Für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen auf der Warteliste im KitaPortal die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt und nicht alle angemeldeten Kinder von der Warteliste aufgenommen werden können, werden Kinder der Standortgemeinde bevorzugt aufgenommen und die Aufnahme erfolgt in dieser Reihenfolge:

1. Kinder, die den Bereich innerhalb der Kita wechseln
2. Geschwisterkinder
3. Kinder von Alleinerziehenden, die eine Ausbildung machen oder einer Arbeit nachgehen; Kinder, deren Eltern beide eine Ausbildung machen oder berufstätig sind
4. Kinder von arbeitssuchenden Alleinerziehenden; Kinder, bei denen ein Elternteil eine Ausbildung absolviert oder einen Beruf ausübt und der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist; Kinder, deren Eltern beide arbeitssuchend sind
5. Kinder in der Reihenfolge der Warteliste nach dem Anmeldedatum

Darüber hinaus werden folgende Punkte zusätzlich berücksichtigt, damit die pädagogische Arbeit angemessen realisiert werden kann:

- a) In den Elementargruppen sollen Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (in der Krippengruppe Kinder ab 1 Jahr bis 2 Jahren) aufgenommen werden. Falls ein 5-jähriges Kind noch keinen Betreuungsplatz hat, wird dieses Kind vorrangig aufgenommen.
- b) In den Gruppen sollen nach Möglichkeit gleich viele Jungen wie Mädchen aufgenommen werden.
- c) Kinder mit Förderbedarf werden, wenn möglich, gleichmäßig auf die verschiedenen Gruppen verteilt.

Die Leitung der Kindertagesstätte behält sich vor, Kinder mit einer persönlich nachgewiesenen Notlage (z. B. durch Wegfall der wesentlichen Betreuungsperson oder Betreuung durch das Jugendamt) vorrangig aufzunehmen.

Um eine Benachteiligung bei der Aufnahme zu vermeiden, werden alle Punkte sorgfältig gegeneinander abgewogen.